



Sitzungsvorlage

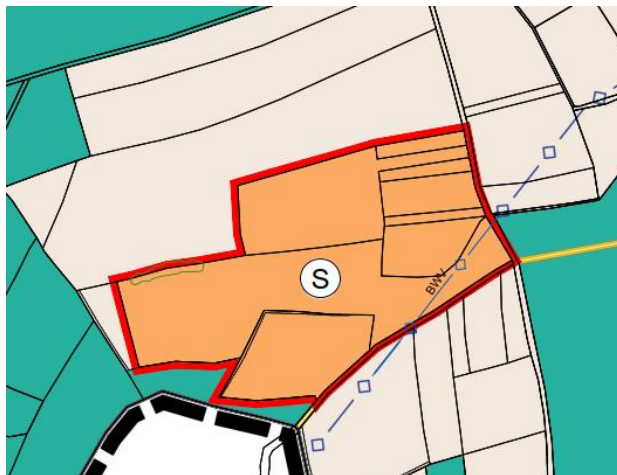
5. Bauleitplanung: FNP 2030 – 19. Änderung des FNP zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“

- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Bürger (Offenlegung) und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- b) Billigung des Entwurfs
- c) Feststellung der Änderung des FNP (Feststellungsbeschluss) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich von Hornbach soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt werden. Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt westlich der Ortslage von Hornbach, es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Waldflächen umgeben sind.

Für den Planbereich ist das Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 26.03.2025 maßgebend:



Dazu ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen. Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen (§ 8 (2) BauGB), im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2030 des GVV Hardheim- Walldürn die Flächen jedoch als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB angepasst und die entsprechenden Bereiche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung elektrischer Energie“ umgewidmet werden.

Verfahren:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2025 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ gebilligt und die Durchführung einer Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB bzw. § 4 Abs.2 BauGB beschlossen, diese hat in der Zeit vom 07.04.2025 bis zum 12.05.2025 stattgefunden.

Die im Zuge dieser Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung zusammen mit einem Abwägungsvorschlag sowie den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Planung vorgestellt. Die Verbandsversammlung hat sich nun in der Sitzung am 03.07.2025 mit diesen abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Den von der Klärle GmbH erarbeiteten Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung. Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur „19. Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ mit der Begründung mit Datum vom 03.07.2025 sowie dem Umweltbericht vom 03.07.2025.
- c) Der Feststellungsbeschluss wird durch die Verbandsversammlung gefasst und die Änderung des Flächennutzungsplanes somit festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt die Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.